

SATZUNG

der

FW FREIEN WÄHLER DEGGENDORF e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **FW Freie Wähler Deggendorf e.V.** und wird im Vereinsregister eingetragen.

1. Der Verein hat seinen Sitz in 94469 Deggendorf.

3. Der Verein „**FW Freie Wähler Deggendorf e.V.**“ ist Rechtsnachfolger der FWG Freie Wählergemeinschaft Deggendorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Freien Wähler Deggendorf e.V. sind eine Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich zum Wohle aller Bürger der Stadt Deggendorf in allen Bereichen des örtlichen Gemeinschaftslebens betätigen.

2. Die Freien Wähler Deggendorf e.V. wirken durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen, z.B. auf Kommunalebene, bei der politischen Willensbildung mit.

Zu diesem Zweck werden aus den Reihen der Freien Wähler Deggendorf e.V. geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten benannt und gefördert.

3. Die Freien Wähler Deggendorf e.V. erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Freien Wähler Deggendorf e.V. sind berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer seinen 1. Wohnsitz in Deggendorf hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat, keiner politischen Partei angehört und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

1. Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.
3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft bei den Freien Wählern Deggendorf e.V. ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der **Vorstand** mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim **Vorstand**.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom **Vorstand** mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wähler Deggendorf e.V. schadet. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 1 Monats schriftlich beim **Gesamtvorstand** Widerruf gegen den Ausschluß einlegen. Der **Gesamtvorstand** entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied ist im Ausschlußverfahren nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt zu einer politischen Partei.
4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Ortsverband oder die Stadt verdient gemacht haben, können von der **Mitgliederversammlung** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3a

Mitgliedschaft im FW-Kreisverband „Freie Wähler im •Landkreis Deggendorf“

1. Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW-Kreisverband „Freie Wähler im Landkreis Deggendorf“. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den FW-Kreisverband weiter.
2. Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 24. Juli 2007 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FW-Kreisverband „Freie Wähler im Landkreis Deggendorf“. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den FW-Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§ 4

Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages ist von der **Mitgliederversammlung** festzusetzen.
2. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn in einer Summe fällig und wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Die Organe der Freien Wähler Deggendorf e.V. sind:

1. **Mitgliederversammlung (§ 6)**
2. **Vorstand (§ 7)**
3. **Gesamtvorstand (§ 8)**

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
2. Die **Mitgliederversammlung** erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des **Vereinsvorsitzenden**, nimmt die Jahresabrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann sich auf der **Mitgliederversammlung** nicht vertreten lassen.
4. Die **Mitgliederversammlung** ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlußfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.
5. Auf Beschluß des Vorstandes kann eine **Mitgliederversammlung** einberufen werden. Sie muß stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
6. Die **Mitgliederversammlung** bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Kassenprüfung.
7. Anträge zur **Mitgliederversammlung** müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim **Vorstand** eingereicht werden.
8. Über jede **Mitgliederversammlung** ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften, Rechenschaftsberichte des Vereinsvorsitzenden, Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

§ 7

Vorstand

1. Der **Vorstand** setzt sich bis zu 8 Personen zusammen:
 - a) dem **Vereinsvorsitzenden**, der damit Vorsitzender des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressesprecher
 - f) bis zu 3 Beisitzern – die Anzahl der Beisitzer wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden jeweils im IV. Quartal 2006, 2008, 2010, usw. statt. Mandatsträger sollen nicht gewählt werden.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

4. **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein je allein.
5. Der **Vorstand** ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Der **Vorstand** bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen der Organe.
5. Der Vorstand führt und leitet die „Tagesgeschäfte“ des Vereins. Er ist berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 500 Euro pro Einzelgeschäft zu tätigen.
5. Der **Vorstand** kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Gesamtvorstand

1. Der **Gesamtvorstand** setzt sich zusammen aus:
 - a) dem **Vorstand**
 - b) **Mandatsträgern**, die Mitglied des Vereins sind.
2. Der **Gesamtvorstand** entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mandatsträger sind solange Mitglieder des **Gesamtvorstandes**, wie ihr Mandat währt.
2. Verträge und Verpflichtungen, die über das Tagesgeschäft hinausgehen und mittel- bzw. langfristigen Charakter haben, wie z. B. Miet- oder Pachtverhältnisse, Arbeits- oder Dienstverhältnisse, Kredite sowie alle Entscheidungen mit weitreichender Tragweite und entsprechender Bedeutung sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.
2. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Mandate hat die Umbesetzung des **Gesamtvorstandes** mit den neuen Mandatsträgern zu erfolgen.

§ 9

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der **Mitgliederversammlung**.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 2 Wochen vor der **Mitgliederversammlung** beim **Vereinsvorsitzenden** schriftlich eingehen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins FW Freie Wähler Deggendorf e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen **Mitgliederversammlung** beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich und der Beschluß hat mit Drei-Viertel-Mehrheit zu erfolgen.

1. Das Vermögen verfällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an einen örtlichen gemeinnützigen Zweck gemäß Auflösungsbeschluß der **Mitgliederversammlung**.

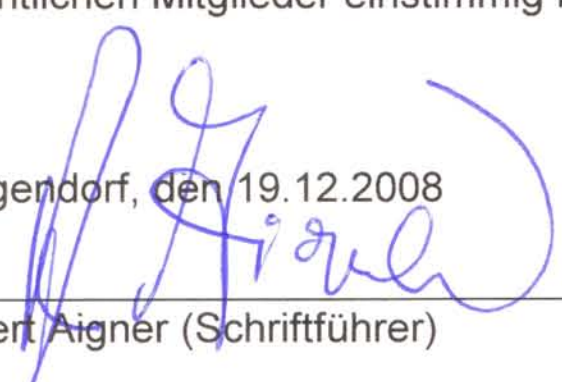
§ 11

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Die vorliegende Satzung wurde am 19.12.2008 von den aus der Anwesenheitsliste ersichtlichen Mitglieder einstimmig beschlossen.

Deggendorf, den 19.12.2008



Rupert Aigner (Schriftführer)



Karl-Heinz Gollwitzer (Vorstand)